

Mit dem folgenden Schreiben vom 05. Oktober 2011 hat der VfU angesichts der bevorstehenden Verabschiedung der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch den Deutschen Bundestag gegenüber dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie gegenüber der rechts- sowie den umweltpolitischen Sprechern der Fraktionen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien seine Kernforderungen für einen erfolgreichen Paradigmenwechsel von der Abfallwirtschaft zur Rohstoffwirtschaft erneuert:

VfU
GEMEINNÜTZIGER VEREIN ZUR FÖRDERUNG UND PFLEGE
DER STÄDTISCHEN UND KOMMUNALEN UMWELT E.V.

5 Oktober 2011

Anrede,

aus gegebenem Anlaß erlaube ich mir, die Grundpositionen des VfU zu einer Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Erinnerung zu rufen:

1. Das Gesetz muß begriffsklar und eindeutig Wertstoffe von Abfall unterscheiden, das Ver-nichten jeglicher Wertstoffe durch Verbrennen generell verbieten und "das Entsorgen/den Ent-sorger" auf Abfall begrenzen. Es muß sämtliche erfolgsverbürgenden Elemente sowie die für die Kreislaufwirtschaft bestehenden essentiellen Fragestellungen vollständig und hinreichend regeln und darf dies nicht nachfolgenden Rechtsverordnungen oder den Gerichten überlas-sen. Dazu gehören insbesondere die Rechtsstellung der Bürger und der Kommunalen Selbst-verwaltung in der Kreislaufwirtschaft; die Grundregeln für den Wettbewerb beim Sammeln, Sortieren und Verwerten von Wertstoffen, die bislang im Restmüll verborgen sind, einschließ-lich definiertem Inhalt; die Systemführerschaft der Wertstofftonne unter Regie einer neutralen Stelle und die Leitlinien der Stoff- und der Finanzströme der Kreislaufwirtschaft.

2. Das Gesetz muß dem Bürger als Souverän, als Träger der Kommunalen Selbstverwaltung, als Wertstoffeigentümer und Unternehmer der ersten Recyclingstufe sowie als stiller Gesell-schafter der Recyclingwirtschaft eine adäquate Rechtsstellung in einer effizienten Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft verleihen. Die Bürger müssen gesetzlich verbrieft, einklagbare Infor-mations-, Mitentscheidungs- und Kontrollrechte erhalten. Als Wertstoffeigentümer dürfen sie nicht durch einen aus dem Polizeirecht überkommenen Anschluß- und Benutzungszwang ent-eignet werden. Dieser Anschluß- und Benutzungszwang ist ausdrücklich auf Restmüll zu be-grenzen (wie auch die Wirksamkeit des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2009 (Az. 7c 16/08)) Für Wertstoffe sind haushaltsnahe Rückgabemöglichkeiten und finanzielle Anreize geeignetere Instrumente, um sie in den Wirtschaftskreislauf zurückzufüh-ren. Die Bürger haben zudem flächendeckend (auch bei abseits gelegenen Wohnsitz) An-spruch auf eine grundstücksnahe Wertstoffrückgabemöglichkeit und sie sind in angemesse-ner Weise an der Wertschöpfung des Recycling zu beteiligen. Die Bürger müssen ihre Rechte auch über ihre Umweltorganisationen, Mietervereinigungen und Grundstücksnutzerverbände realisieren können. Eine unverbindliche „Anhörung beteiligter Kreise,“ wie im derzeitigen Ge-setzentwurf skizziert, wird dem in keiner Weise gerecht, diskreditiert den Souverän und Wert-stoffeigentümer. Zudem wäre den Bürgern im Falle einer kommunal dominierten Wertstoff-tonne der Durchgriff ihrer Rechte auch auf die private Recyclingwirtschaft gesetzlich zu garan-tieren.

3. Das Gesetz muß die Rechte und Pflichten der Legislative der Kommunalen Selbstverwal-tung definieren. Diese hat zu gewährleisten, daß die Bürger und deren Vereinigungen ihre im Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verbürgenden Rechte zur Mitwirkung in allen kommunalen An-gelegenheiten der Kreislaufwirtschaft uneingeschränkt wahrnehmen können, die örtlichen Vor-aussetzungen dafür zu schaffen, daß die Beratung zu Fragen der Kreislauf- und Abfallwirt-schaft bürgernah ausgebaut und qualifiziert wird, die kommunalen Unternehmen zu befähigen, erfolgreich am Wettbewerb in der Kreislaufwirtschaft teilzunehmen, die örtlichen Voraussetzungen

für eine optimale und umweltverträgliche Abfallbeseitigung zu schaffen, den örtlichen Anschluß- und Benutzungszwang auf Restmüll zu begrenzen bei gleichzeitiger Reduzierung und Flexibi-lisierung für private Haushalte (graue Tonne).

Die praktischen Aufgaben der unmittelbaren Sammlung, Aufbereitung und Verwertung der Wertstoffe sowie der Wertstoffnavigation und -beratung in den Siedlungsgebieten sind nicht originärer Bestandteil der politischen Verantwortung und der demokratischen Entscheidungsprozesse im Rahmen der hoheitlichen Befugnisse der Kommunalen Selbstverwaltung. Diese Dienstleistungen sollten in der sozialen Marktwirtschaft dem Wettbewerb unterliegen, an dem unter gleichen Bedingungen kommunale wie private Unternehmen gleichberechtigt und gleich-verpflichtet teilnehmen können. Einem kommunalen Unternehmen dürfen keine hoheitlichen Befugnisse der Kommunalen Selbstverwaltung übertragen werden.

4. Das Gesetz muß eindeutige Leitlinien für die Stoff- und Finanzströme der Kreislaufwirtschaft vorgeben, damit diese mit den heutigen und künftigen Erfordernissen einer effizienten Rohstoffwirtschaft in Übereinstimmung gebracht werden.

a) Zu den Stoffströmen: Einvernehmen besteht offensichtlich zur getrennten Sammlung der derzeit in der grauen Tonne befindlichen festen Wertstoffe. Auf diese Wertstoffe hat a priori weder eine Behörde noch ein Unternehmen Zugriff. Es sei denn der Gesetzgeber postuliert auch für gefahrlose Wertstoffe einen Anschluß- und Benutzungszwang, was aber verfassungsrechtlich höchst bedenklich erscheint. Die mit der Verpackungsverordnung geborenen Dualen Systeme funktionieren in Bezug auf das Recycling. Niemand will sie offenbar auflösen. Ergo wäre es logisch, auch die Wertstoffe aus der grauen Tonne den Verpackungen kostenneutral zuzuschlagen. Für den Bürger gäbe es eine einzige haushaltsnahe Übergabe-station für sämtliche festen Wertstoffe. Der Inhalt der grauen Tonne würde sich reduzieren. Es müßten jedoch gesetzliche Sicherungen getroffen werden, um Wertstoffe vor dem Verbrennen zu schützen, um eine ununterbrochene Wertschöpfungskette vom wertstofftrennenden Bürger bis zum Wiedereinsatz der Rohstoffe zu gewährleisten, die den Bürger berechtigt, an dieser Wertschöpfung teilzuhaben.

b) Zu den Finanzströmen: Sie beruhen bislang auf dem Konstrukt der Verpackungsverordnung und damit auf der Produktverantwortung. Hersteller und Produzenten lizenzieren bei den Dualen Systemen Ihre Verpackungen, um eine hochwertige Verwertung sicherzustellen. Die Kosten dafür tragen die Bürger.—Diese Aufschläge auf die verpackten Produkte sind reale Subventionen der Bürger in eine gut funktionierende Recyclingwirtschaft. Die Bürger sind damit zu stillen Gesellschaftern der privaten wie der kommunalen Recyclingunternehmen geworden und das sollte sinnvollerweise vorerst auch so bleiben. Nur müssen die Dualen Systeme zeitgemäß weiter entwickelt werden:

Der VfU unterstützt ausdrücklich den Vorschlag, die Ausschreibungen, die Regie über die Finanzströme sowie das Controlling einer neutralen Stelle zu übertragen. Das Umweltbundesamt erscheint dafür als besonders geeignet.

Eine Übertragung der Ausschreibungsbefugnis auf die Kommunen scheidet prinzipiell aus, weil damit nur ein „Befangener“ durch einen anderen ersetzt werden würde. Die dualen Systeme haben sich in solidarischer Weise an der Weiterentwicklung der gesamten Rohstoffwirtschaft zu beteiligen.—Sie haben dazu beizutragen, die kommunale Gewährleistung einer stabilen Wertstofffassung auf deren Territorien abzusichern. Und sie haben über die Kommunen dem „Bürger Wertstoffeigentümer“ einen angemessenen finanziellen Ertrag aus der Wertschöpfungskette des Recycling zu gewähren, den zur nachhaltigen Reduzierung der Restmüllgebühren zu verwenden sind. Notwendig ist zudem eine absolute Transparenz sämtlicher Stoff- und Finanzströme, sowohl der kommunalen wie der privatwirtschaftlichen. Für den Fall einer kommunal dominierten Wertstofftonne, wären die Finanzströme komplizierter zu gestalten, mit der Gefahr von Nachteilen für Kommunen und Bürger.

Der VfU sieht im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz eine einzigartige Gelegenheit, der Solidargemeinschaft und dem kooperativen Miteinander aller Akteure zur Steigerung der Ressourceneffizienz neue Impulse zu geben. Ein Gesetz, das den genannten Aspekten unzureichend Rechnung trüge, würde hingegen den notwendigen Paradigmenwechsel von der Abfall- zur Rohstoffwirtschaft behindern und vielfältige fruchtlose Konfliktfelder enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. K.-J. Henkel
Präsident